

Beitragsordnung des ZMRN e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der ZMRN e. V. erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr in Höhe von 365,- Euro. Der Beitrag wird den Mitgliedern im Januar jedes Jahres, bzw. unmittelbar nach der Genehmigung des Beitritts, in Rechnung gestellt und ist mit einer Frist von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gilt § 286 BGB.
- 2) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern, d. h. natürlichen und juristischen Personen, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts für das jeweilige Kalenderjahr in ganzer Höhe zu zahlen. Eine Stundung oder Ratenzahlung ist nicht möglich.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 3 Mahn- und Verzugsgebühren

- (1) Die Mahngebühr beträgt 10 EUR je Mahnung. Die erste Mahnung kann ausgesprochen werden, sobald ein Mitglied in Verzug gerät, die zweite Mahnung einen Monat danach.
- (2) Verzugsgebühren werden nicht erhoben.

§ 4 Ausschluss

Wird innerhalb eines Jahres kein Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags festgestellt, hat der Vorstand des ZMRN e. V. das Recht, das entsprechende Mitglied aus dem ZMRN e. V. auszuschließen.

§ 5 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2009 zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- 2) Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht.
- 3) Mitglieder, die nach dem Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.